

Stromliefervertrag „Verlustenergie“

(Stand: 02/2023)

zwischen

und

FairNetz GmbH
(im Folgenden „FairNetz“ genannt)

(im Folgenden „Lieferant“ genannt)

FairNetz GmbH
Ein Unternehmen
der FairEnergie GmbH

Hauffstraße 89 · 72762 Reutlingen
Postfach 25 54 · 72715 Reutlingen

Telefon: 07121 582-0
Telefax: 07121 582-3598

Mail: info@fairnetzgmbh.de
Internet: www.fairnetzgmbh.de

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- 1 Vertragsgegenstand
- 2 Stromlieferungen
- 3 Abrechnung
- 4 Störungen und Unterbrechungen
- 5 Vertragsverletzung
- 6 Haftung
- 7 Sicherheitsleistung
- 8 Vertraulichkeit/Datenschutz
- 9 Laufzeit und Kündigung
- 10 Rechtsnachfolge/Abtretung
- 11 Schlussbestimmungen

Präambel

Gemäß den Bestimmungen des Energiewirtschaftsgesetzes sind Stromnetzbetreiber für die Beschaffung von Energie zur Deckung der Netzverluste verantwortlich. Das Energiewirtschaftsgesetz und die Stromnetzzugangsverordnung verpflichten zu einer Beschaffung von Verlustenergie mittels marktorientierten, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren.

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat in einer Festlegung vom 21.10.2008 (Az: BK6-08-006) die Rahmenbedingungen zur Beschaffung von Verlustenergie sowie zum Verfahren für die Bestimmung der Netzverluste erlassen.

Die FairNetz GmbH hat sich für die Beschaffung der Verlustenergie für das Modell einer offenen Ausschreibung entschieden.

Die Lieferung von Verlustenergie nach Zuschlag erfolgt zu den in diesem Vertrag niedergelegten Bedingungen.

1 Vertragsgegenstand

- 1.1 (Netz-)Verlustenergie im Sinne dieses Vertrages ist die der FairNetz vom Lieferanten aufgrund eines erfolgreichen Gebotes im Ausschreibungsverfahren zu liefernde Energie im Lieferzeitraum gemäß § 2 Absatz 3.
- 1.2 Dieser Stromliefervertrag regelt die technischen, betrieblichen, organisatorischen und kommerziellen Rahmenbedingungen für die Erbringung und Abrechnung von Netzverlustenergie zwischen FairNetz und Lieferant.

2. Stromlieferungen

- 2.1 Der Lieferant beliefert FairNetz während des Lieferzeitraums mit den Verlustenergiemengen, für die der Lieferant in der Ausschreibung für 2025 von FairNetz einen Zuschlag erhalten hat. Das verbindliche Angebot des Lieferanten ist als **Anlage 1** diesem Vertrag beigefügt.
- 2.2 Die Lieferungen haben gemäß dem ausgeschriebenen Jahresprofil zu erfolgen.

- 2.3 Die Stromlieferungen beginnen am 01. Januar 2025, 0:00 Uhr und enden am 31. Dezember 2025, 24:00 Uhr. Liefermenge und Lieferpreis sind in dem als **Anlage 1** beigefügten Angebot aufgeführt.
- 2.4 Der Preis schließt alle Nebenkosten des Lieferanten frei Regelzone TransnetBW ohne gesetzliche Umsatzsteuer ein. Die FairNetz ist als Verteilnetzbetreiber von der Stromsteuer befreit.
- 2.5 Die Stromlieferung erfolgt in folgenden Bilanzkreis:
11XFAIRENER-VERB
FairNetz kann den zu beliefernden Bilanzkreis mit einer Vorlaufzeit von 2 Werktagen aktualisieren.
- 2.6 Die Stromlieferungen erfolgen aus dem in **Anlage 1** angegebenen Bilanzkreis des Lieferanten in der Regelzone Transnet BW. Der Lieferant kann den liefernden Bilanzkreis bei Bedarf mit einer Vorlaufzeit von 2 Wochen aktualisieren.
- 2.7 Die Lieferung erfolgt nach dem der Ausschreibung zugrunde gelegten Fahrplan gemäß den Regelungen, die in der Regelzone TransnetBW üblicherweise in Bilanzkreisverträgen vereinbart werden.

3 Abrechnung

- 3.1 Der Lieferant stellt der FairNetz die gelieferte Energie in dem auf die Lieferung folgenden Monat in Rechnung. Der Lieferant wird die gesetzlichen Abgaben und Steuern (z. B. Umsatzsteuer zur Zeit 19 %) zusätzlich berechnen.
- 3.2 Die Rechnung ist in schriftlicher Form an die in **Anlage 2** genannte Adresse der FairNetz zu übersenden.
- 3.3 Die Rechnungen des Lieferanten sind binnen 20 Tagen nach Rechnungseingang auszugleichen und zu diesem Zeitpunkt fällig. Sämtliche Zahlungen der FairNetz erfolgen unter dem Vorbehalt einer Berichtigung, falls sich nachträglich Beanstandungen ergeben sollten.

4 Störungen und Unterbrechungen

- 4.1 Wenn einer der Vertragspartner durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm nicht möglich oder nicht zumutbar ist, an der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen gehindert ist, so ruhen für den entsprechenden Zeitraum die diesbezüglich gegenseitigen Verpflichtungen.
- 4.2 Die Vertragsparteien wirken bei der Behebung von Fehlern und Störungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten und im Rahmen des Zumutbaren zusammen.

5 Vertragsverletzung

- 5.1 Erfüllen der Lieferant oder seine Erfüllungsgehilfen die aus diesem Vertrag resultierenden Pflichten nicht, ist FairNetz berechtigt, dem Lieferanten die gesamten Mehraufwendungen für eine dadurch ggf. notwendige Ersatzbeschaffung in Rechnung zu stellen, es sei denn, die Pflichtverletzung ist vom Lieferanten oder dessen Erfüllungsgehilfen nicht zu vertreten.
- 5.2 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung wie auch zur Geltendmachung weiterer reichender Schadensersatzansprüche bleibt unberührt.

6 Haftung

Die Vertragspartner haften einander nach den nach deutschem Recht geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

7 Sicherheitsleistung

- 7.1 FairNetz kann in begründeten Fällen eine angemessene Sicherheitsleistung vom Lieferanten verlangen, wenn zu besorgen ist, dass der Lieferant seinen Lieferverpflichtungen aus diesem Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird.
- 7.2 Als begründeter Fall gilt insbesondere, wenn
- der Lieferant in der Vergangenheit –
 - auch bei anderen Netzbetreibern –

- oder während der Vertragslaufzeit mit seinen Lieferverpflichtungen zweimal in Verzug geraten ist oder
- gegen den Lieferanten Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet sind.

- 7.3 Eine Sicherheitsleistung ist angemessen, wenn sie dem zweifachen monatlichen Entgelt nach diesem Vertrag entspricht.
- 7.4 Der Lieferant wird FairNetz auf Anforderung ergänzende Informationen zur Beurteilung der Bonität des Lieferanten zur Verfügung stellen.
- 7.5 FairNetz wird vor dem schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung telefonisch Kontakt mit dem Lieferanten aufnehmen, wenn der Lieferant FairNetz dafür einen Ansprechpartner benennt.
- 7.6 Kommt der Lieferant einem berechtigten schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung nicht binnen 14 Kalendertagen nach, darf FairNetz diesen Vertrag ohne weitere Ankündigungen fristlos außerordentlich kündigen.
- 7.7 Der Lieferant kann statt der Sicherheitsleistung eine selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht eines EU-Geldinstituts mit Verzicht auf die Einrede der Vorausklage und der Verpflichtung zur Zahlung auf erstes Anfordern überreichen.
- 7.8 Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz verzinst.
- 7.9 FairNetz kann die Sicherheitsleistung in Anspruch nehmen, wenn der Lieferant seinen Lieferverpflichtungen aus diesem Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt und FairNetz wegen der Nichtbelieferung Aufwendungen entstehen.
- 7.10 Eine Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen weggefallen sind.

8 Vertraulichkeit/Datenschutz

- 8.1 Die Vertragspartner verpflichten sich, die ihnen vom jeweils anderen Vertragspartner im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Durchführung dieses Vertrages

überlassenen oder zugänglich gemachten Informationen ausschließlich gemäß den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie den Bestimmungen des § 6a EnWG zu verarbeiten und zu speichern und im Übrigen vertraulich zu behandeln. Die Vertragspartner sind berechtigt, für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der vertragsgegenständlichen Leistungen Abrechnungs- und Vertragsdaten an zuständige Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der vertragsgegenständlichen Lieferungen erforderlich ist.

- 8.2 FairNetz ist insbesondere berechtigt,
- Angebotsdaten des Lieferanten in anonymisierter Form zu veröffentlichen,
 - Daten des Lieferanten an dritte Netzbetreiber weiterzugeben, sofern dies für deren netzbetriebliche Belange notwendig ist und gewährleistet ist, dass die Informationen dort ebenfalls vertraulich behandelt werden.
- 8.3 Unbeschadet der oben genannten Pflichten ist jeder Vertragspartner berechtigt, auch vertrauliche Informationen im Sinne dieses Vertrages an Behörden und Gerichte weiterzugeben, sofern er aufgrund geltenden Rechts dazu verpflichtet ist.

9 Laufzeit und Kündigung

- 9.1 Der Vertrag tritt mit Zuschlag durch FairNetz gemäß den Allgemeinen Bedingungen für die Ausschreibung von Verlustenergie im Netz der FairNetz GmbH für das Jahr 2025 in Kraft und endet mit dem Ende des Lieferzeitraums, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- 9.2 Während der in Abs. 1 genannten Laufzeit kann der Vertrag nur aus einem wichtigen Grund fristlos gekündigt werden. FairNetz ist berechtigt, den Stromliefervertrag fristlos zu kündigen, wenn über das Vermögen des Lieferanten ein nicht offensichtlich unbegründeter Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird. Eine Kündigung bedarf der Schriftform.

10. Rechtsnachfolge/Abtretung

- 10.1 Die Parteien sind berechtigt und im Falle des Übergangs ihres Vermögens verpflichtet, den Vertrag mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten zu übertragen. Die Zustimmung kann nur dann verweigert werden, wenn an der technischen und/oder wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Nachfolgers ernsthafte Zweifel bestehen. Der Zustimmung bedarf es nicht, wenn die Übertragung auf ein gemäß § 15 AktG verbundenes Unternehmen erfolgt. Der jeweils übertragende Vertragspartner wird von seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nur frei, wenn der Nachfolger den Eintritt in den Vertrag schriftlich erklärt und der Partner zustimmt.
- 10.2 Die Vertragspartner sind nicht berechtigt, Ansprüche und Forderungen aus dem Vertrag ohne Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners an einen Dritten abzutreten.

11. Schlussbestimmungen

- 11.1 Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich abgefasst und von beiden Vertragspartnern unterzeichnet sind. Mündliche Vertragsänderungen sind ausgeschlossen. Das gilt auch für einen Verzicht oder eine Änderung dieser Schriftformklausel.

- 11.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder lückenhaft sein oder werden, wird die Wirksamkeit oder Vollständigkeit des Vertrages im Übrigen dadurch nicht berührt. Die Vertragspartner werden anstelle der unwirksamen oder lückenhaften Bestimmung eine Regelung vereinbaren, die wirtschaftlich oder rechtlich den mit den im Vertrag verfolgten Zwecken und den Vorstellungen der Vertragspartner in gesetzlich erlaubter Weise am nächsten kommt.
- 11.3 Ändern sich während der Laufzeit des Vertrages die dem Vertrag zugrunde liegenden wirtschaftlichen, technischen, rechtlichen oder wettbewerblichen Verhältnisse, auf denen die Bestimmungen dieses Vertrages beruhen, und beeinflussen die Veränderungen die vertragliche Beziehung der Vertragspartner zueinander wesentlich, werden die Vertragspartner eine Änderung miteinander besprechen und den Vertrag an die geänderten Verhältnisse anpassen.
- 11.4 Für den Vertrag gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Gesetze über den internationalen Warenkauf, insbesondere das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf, finden keine Anwendung.
- 11.5 Gerichtsstand ist Reutlingen.

Kunde:

FairNetz GmbH

.....
Ort, Datum

Reutlingen, den

.....
Unterschrift

.....
Unterschrift

Anlagen

Anlage 1

(Verbindliches Angebot zur Lieferung von Verlustenergie im Netz der FairNetz GmbH für das Jahr 2025, Bestätigung durch die FairNetz GmbH)

Anlage 2

(Auflistung der Ansprechpartner der Vertragspartner)